

Kosten für Erststudium und Erstausbildung Gehören / gehörten Ihre Kinder auch dazu?

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 28.07.2011 zur Abziehbarkeit von Ausbildungskosten zwei grundlegende Entscheidungen erlassen. Der Bundesfinanzhof hat damit dem Gesetzgeber Grenzen aufgezeigt. Dieser befürchtete bereits 2004 erhebliche Steuerausfälle und hatte mit einem „Korrekturgesetz“ die Abzugsfähigkeit von erstmaligen Berufsausbildungskosten verwehrt.

Welche Auswirkungen hat nun die neue Rechtsprechung?

a) Sonderausgabenabzug:

Studenten bzw. Azubis können - wie bisher - bis zu 4.000,00 € jährlich für ihre Ausbildungsaufwendungen als Sonderausgabe abziehen. Diese Abzugsmöglichkeit kann sich allerdings nur auswirken, wenn überhaupt Einkünfte vorhanden sind, mit denen die Studienaufwendungen verrechnet werden können.

b) Werbungskosten:

Berufsbezogene Bildungsmaßnahmen können Werbungskosten sein, auch dann, wenn noch keine Einnahmen vorliegen (vorab entstandene Werbungskosten). Es muss nur ein hinreichend konkreter Veranlassungszusammenhang bestehen, der bei berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen gegeben sein kann.

Der Werbungskostenabzug hat gegenüber dem Abzug nach **a)** Vorrang .

Konkret bedeutet dies, wenn Ihr Kind nach dem Studium auch in dem Bereich tätig geworden ist, können die entstandenen Aufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Zeitlicher Anwendungsbereich

Es können nunmehr– soweit nicht die Verfahrensvorschriften der AO entgegenstehen– rückwirkend bis zum Jahre 2004 Ausbildungskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Die Finanzverwaltung wird die neuen BFH-Urteile nicht ohne Weiteres hinnehmen, da ihre Anwendung ein neues Milliardenloch in den Haushaltskassen entstehen lassen würde.

Denkbar ist, dass die Finanzverwaltung zunächst mit einem sogenannten „Nichtanwendungserlass“ reagiert.

Handlungsempfehlung

Kinder, die für die Jahre ab 2004 noch nachträglich ihre Ausbildungsaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend machen wollen, sollten ihre Kostenbelege für Semestergebühren, Bücher, Laptop, Wohnungsmiete am Studienort, Familienheimfahrten usw. für diese Jahre zusammenstellen und durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung für diese Jahre gegenüber der Finanzverwaltung erklären.

Sollten die Kinder in diesen Jahren steuerpflichtige Einkünfte erzielt haben, so müssen diese selbstverständlich mit erklärt werden.

Über entsprechende Verlustfeststellungen für die einzelnen Studienjahre ließen sich die vorab entstandenen Werbungskosten in die Jahre vortragen, in denen positive Einkünfte erzielt worden sind.

Gerne sind wir Ihnen als Kanzlei behilflich. Sprechen Sie uns einfach an.